

§ 19 BWFSPrV — Festsetzung der Endnoten

Bundeswehrfachschulprüfungsverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Nach Beendigung der mündlichen Abschlussprüfung setzt der Prüfungsausschuss die Endnoten fest. Zwischennoten sind nicht zulässig.

(2) In den Fächern, in denen weder eine mündliche noch eine schriftliche Abschlussprüfung durchgeführt wird, sind die Vornoten als Endnoten festzusetzen. In den übrigen Fächern ist die jeweilige Endnote das arithmetische Mittel, kaufmännisch auf eine ganze Zahl gerundet, und zwar

1. in den Fächern mit schriftlicher Abschlussprüfung aus
 - a) der Vornote und
 - b) der in der schriftlichen Abschlussprüfung erreichten Note sowie
 - c) der in einer mündlichen Abschlussprüfung erreichten Note,
2. in den Fächern ohne schriftliche, aber mit mündlicher Abschlussprüfung aus
 - a) der Vornote und
 - b) der in der mündlichen Abschlussprüfung erreichten Note.

Zitiervorschlag: § 19 BWFSPrV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BWFSPrV/19>